



VERFÜGUNG

vom 8. April 1999

Weiningen. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3816/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Weiningen genehmigt. Am 24. September 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Weiningen eine Änderung des Zonenplanes und die Festlegung von Gewässerabstandslinien. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. Dezember 1998 und des Bezirksrates Dietikon vom 8. März 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1998 ersucht die Gemeinde um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst die Umzonung der gemeindeeigenen Grundstücke zwischen Schlüechti-Strasse und Dorfbach von der Reservezone bzw. Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten sowie die Festlegung von Gewässerabstandslinien entlang des Dorfbaches. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung einer neuen Mehrzweckhalle mit dazugehörigen Parkplätzen geschaffen werden. Das zu einem kleinen Teil in der Landwirtschaftszone befindliche Gebiet Schlüechti liegt im Anordnungsspielraum gemäss dem im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Siedlungsgebiet. Nach der Genehmigung wird die Landwirtschaftszone durch die Baudirektion aufzuheben sein.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Weiningen am 24. September 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplanes mit Gewässerabstandslinienplan Dorfbach im Gebiet Schlüechti wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Weiningen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 8. April 1999
982311/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

Ch. Zimmerhals